

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke  
Breslau I, Caschenstr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt.  
Breslau. — alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Friedhofsanlage. — Einige Winke im Verkehr mit den Baupolizeibehörden. — Landhaus von Architekt Ernst Specht in Chemnitz. — Verschiedenes.

## Friedhofsanlage.

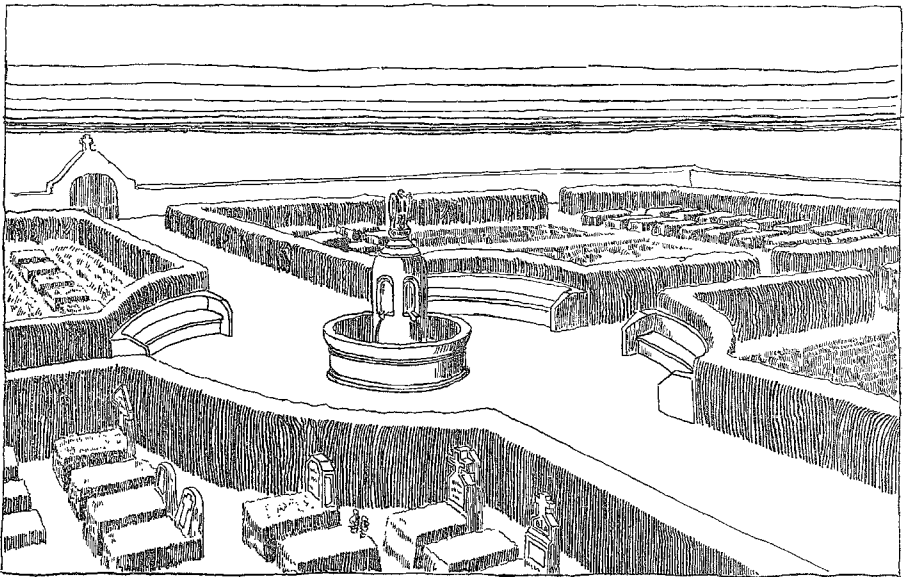
Von Architekt Karl Erbs in Breslau (Heinrichau).  
(Hierzu eine Bildbeilage.)

Wenn man zwischen älteren und neueren Friedhofsanlagen Vergleiche anstellt, so werden diese fast stets zu Ungunsten der letzteren ausfallen.

Woran mag das liegen?

Der allgemeine Tiefstand der Baukunst in den letzten 50 Jahren hat sich auch hier bemerkbar gemacht und mit der Zeit nicht bloss auf die Kapelle des Friedhofes, sondern auch auf die Eingangspforte, die Umwähnung, auf den Brunnen im Friedhofe und nicht zum wenigsten auf die Anlage der Gräber und die Form der Grabsteine seinen Einfluss ausgeübt.

Um die Kapelle recht „schön“ zu machen, wird dieselbe in Rohbau (Normal-Vorblender) errichtet, mit Formsteinen, Glasuren, Terrakotten und ähnlicher gar nicht einmal billigen „Pracht“, obgleich dies doch die Wirkung des Gebäudes höchstens beeinträchtigt, nicht hebt. Die Friedhofskapellen, welche schlichte, einfache Formen zeigen, bei denen die Umfassungswände im richtigen Verhältnis zur Dachhöhe stehen, sind noch immer Ausnahmen. Die Gesamtanlage der neueren Friedhöfe zeigt, dass wir auch in gartenkünstlerischer Beziehung den rechten Weg verloren haben.



Friedhofsanlage.

Brunnenplatz.

Architekt Karl Erbs in Breslau (Heinrichau).

Man hat deshalb mit Recht unsere Friedhöfe „Stein gewordene Adressbücher“ genannt. Wenn auch neuerdings viel geschehen ist, um wieder eine Friedhofskunst im Sinne der Alten zu schaffen, so ist von diesen Bestrebungen auf dem Lande noch wenig oder nichts zu bemerken.

Die Denksteine und Steinkreuze erhalten fast ohne Ausnahme eine, dem Material nicht entsprechende, unschöne Form. Die Umwähnung und die Pforte wird durch ein „laut Katalog ab Fabrik“ bestelltes Gusseisengitter gebildet, obgleich der Dorfzimmermann mit seiner ehrlichen, handwerksmässigen Arbeit viel eher zur Erhöhung des Ernstes dieser Stätte des Todes beitragen könnte.

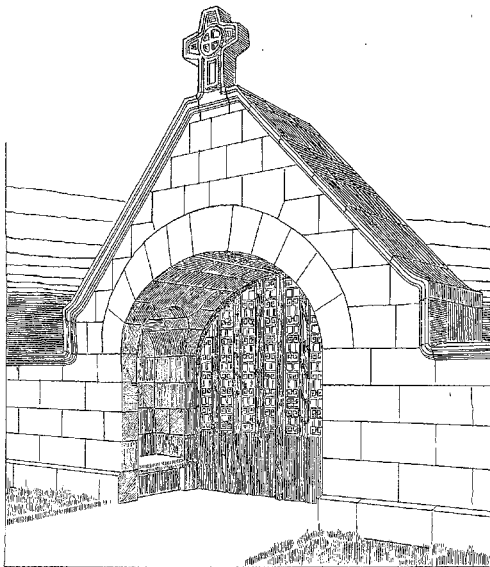
Die alten Friedhöfe, deren Bäume und Sträucher nicht so ängstlich verstutzt wurden wie in neueren Anlagen, rufen eine so eigenartig träumerische Stimmung hervor, welche wir uns bei unseren neuen Friedhöfen vorläufig versagen müssen.

Viel würde schon erreicht sein, wenn die Grabdenkmäler und Kreuze eine dem Material entsprechende, abwechslungsreiche Form erhielten und der Gärtner nicht zu oft seine bessehere (?) Hand anlegen würde.

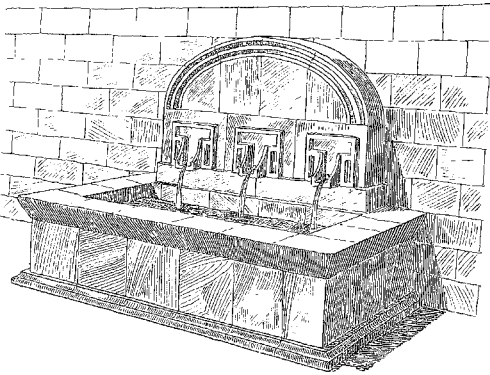
Die vorgeführten Skizzen sollen einige Anregungen geben bei Lösung ähnlicher Aufgaben.

Wenn dies hier und daher Fall ist, so haben sie und diese anspruchlosen Zeilen ihren Zweck erfüllt.

K. E.



Eingangstor.



Wandbrunnen.

Friedhofsanlage.

Architekt K. Erbs in Breslau (Heinrichau).

## Einige Winke im Verkehr mit den Baupolizeibehörden\*).

In den Kreisen derjenigen Techniker und Architekten, die mit Baupolizeibehörden zu arbeiten, also Bauzeichnungen zur baupolizeilichen Genehmigung anzufertigen und einzureichen haben — und zwar ist dies ein sehr grosser Teil der Bautechniker — sind sehr oft Klagen über die Umständlichkeit der Behörden und ihrer Organe zu hören, und nur zu oft werden die letzteren mit den wenig schmeichelhaften Kosenamen „Buchstabenmensch“ und „Paragrafenreiter“ belegt. Da hat der eine seine Zeichnung wieder zurückbekommen, weil kein Maßstab darauf angegeben war, bei dem andern fehlte nur die Unterschrift des Bauenden und dergleichen. Alle die durch derartige Erinnerungen der Behörde in dem Baugenehmigungsverfahren entstehenden Verzögerungen sind natürlich

oftmals nicht nur sehr unliebsam, sondern bei Bauten, die bis zu einem bestimmten Termine fertiggestellt sein müssen, sogar mit erheblichen Einbussen verknüpft. Ausserdem tragen sie oft dazu bei, denjenigen, der die Zeichnungen angefertigt und eingereicht hat, in den Augen seines Auftraggebers als lässig oder seinen Aufgaben nicht gewachsen erscheinen zu lassen, da dieser als Laie die oftmals recht geringfügigen Mängel erst recht nicht gelten lässt und „richtige Arbeit“ verlangt.

Der Ausführende hat also doppelten Ärger, erst durch die angeblich ungerechte Zurückweisung durch die Behörde und dann durch die bekanntlich oft noch unangenehmeren Auseinandersetzungen mit dem Auftraggeber. Einen grossen Teil der Klagen kann man wohl ohne weiteres als berechtigt anerkennen. Denn es gibt tatsächlich behördliche Organe, die, anstatt dem bauenden Publikum, welches ohnehin oftmals durch die sich immer mehr an das Baugewerbe steigenden Anforderungen etwas verbittert ist, den behördlichen Verkehr zu erleichtern, sich krampfhaft an den Buchstaben und Paragraphen klammern, und nicht an das Wort denken: „Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig.“ Für derartige Organe sind die eingangs erwähnten Kosenamen auch am Platze.

Ein recht grosser Teil der Klagen aber ist wohl unberechtigt, und zwar insofern, als sich die Betreffenden ihren Misserfolg in der Hauptsache selbst zuzuschreiben haben, sei es, dass sie die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften nicht genau kannten und beachteten, oder aber, dass sie es an der nötigen Klarheit ihrer Eingabe fehlen liessen.

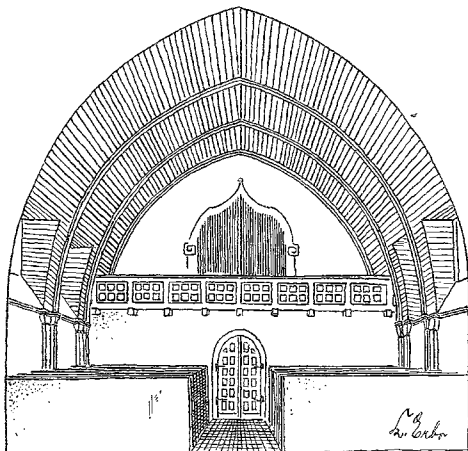
Es ist eine wohl von allen Beamten, denen baupolizeiliche Funktionen obliegen, gemachte Erfahrung, dass sich der Techniker, mehr aber noch der Architekt, über die geltenden Bauvorschriften im allgemeinen mit sehr grosser Leichtigkeit hinwegsetzt, ja, dass ihm sehr oft sogar mangelnde Gesetzeskenntnis — es kann hierbei natürlich nur von den in sein Fach einschlagenden Gesetzen die Rede sein — nicht abzusprechen ist. Doch davon weiter unten.

In nachstehendem seien nun einige Regeln aufgeführt, die, so selbstverständlich manche auch klingen mögen, sehr oft unbeachtet bleiben, und deren Beachtung jedem Techniker, der in baupolizeilichen Sachen zu tun hat, nur warm empfohlen werden kann, er wird sich dadurch manchen Ärger und Verdross ersparen.

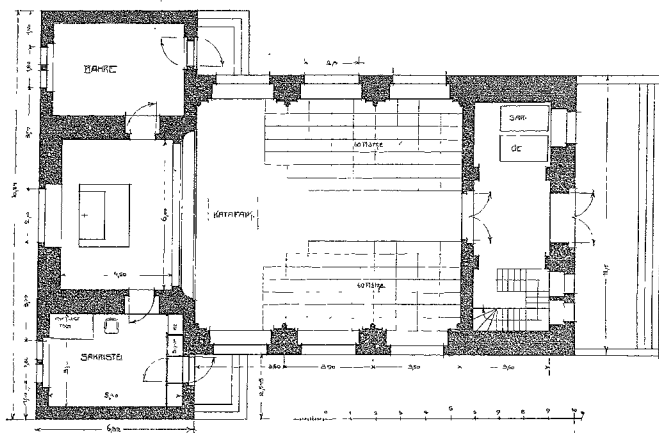
Zunächst ist es nach Annahme eines Auftrags zu einer Projektbearbeitung ein unbedingtes Erfordernis, ausser den betreffenden allgemeinen landesgesetzlichen auch die an dem fraglichen Orte bestehenden etwaigen besonderen Vorschriften zu kennen. Hierbei ist wieder zu beachten, dass es innerhalb eins und desselben Ortes sehr oft mehrere, ja in Großstädten sogar recht viele besondere Ortsgesetze für einzelne Ortsteile und Strassen geben kann, die meist sehr wichtige Bestimmungen über Bauweise, Gebäudehöhe und dergl. regeln. Damit in Verbindung steht natürlich die genaue Kenntnis der etwa an dem Orte bestehenden Bebauungspläne oder Strassenfluchtlinien, deren Bestehen auf Anfrage von den Behörden mitgeteilt wird und die bei ihnen jederzeit eingesehen werden können.

Hat man alle diese Unterlagen zusammen, so sehe man sie nun nicht etwa, wie es oft geschieht, nur flüchtig durch, sondern verfare dabei sehr peinlich. Insbesondere beachte man etwaige Nachträge, denn sehr oft werden früher erlassene Vorschriften durch derartige Nachträge wieder abgeändert oder ganz aufgehoben. Viel Sorgfalt beim Studium der geltenden Bauvorschriften ist schon deswegen erforderlich, weil ihr Wortlaut sehr oft stark juristisch verschmökelt ist, und schon von dem, der ständig mit diesen Vorschriften arbeiten muss, grosse Aufmerksamkeit beanspruchen, dies aber natürlich in erhöhtem Masse von dem in der Praxis stehenden Techniker, dessen Wirkungskreis ein bedeutend vielseitigerer ist, und der sich daher nur gelegentlich mit ihnen beschäftigen kann, erfordern. So kann es vorkommen, dass für einen Bau in einer bestimmten Strasse drei und mehr Orts- und sonstige Baugesetze Geltung haben, die sich gegenseitig ergänzen bzw. aufheben. Hat man nun alle Vorschriften zusammen und volle Klarheit, dann beachte man sie auch genau und projektiere danach, denke aber nicht, dass ein Abweichen davon vielleicht durchgehe. Falls ein Einhalten der Vorschriften nach Lage der Verhältnisse unmöglich ist, suche man lieber

\*J Mit Genehmigung. Aus der „Deutschen Techniker-Zeitung“.



Orgelpore.



Friedhofskapelle. Grundriss. Architekt K. Erbs in Breslau (Heinricha).

manchmal recht wesentlich ist. Vielfach ist speziell für Lagepläne ein besonderer, von den üblichen Maßstäben, wie 1:1000, 1:500 und dergl., stark abweichender und daher unbequemer Maßstab vorgeschrieben. Dieser muss aber eingehalten werden, denn die Behörden können die Lagepläne nur sicher auf ihre Richtigkeit prüfen, wenn sie den gleichen Maßstab besitzen, wie die bei den Behörden befindlichen Ortsvermessungen. Diese sind oft sehr alten Datums und die unbequemen Maßstäbe daher zu rechtfertigen.

Auch kann nicht genug empfohlen werden, dem Baugesuche, auch wenn dies nicht besonders vorgeschrieben ist, eine möglichst genaue Baubeschreibung beizulegen, aus welcher alle Einzelheiten des Baus, die gewählten Konstruktionen und Materialien zu den Decken, Dächern, Treppen, Aussenansichten und dergl. nebst den erforderlichen Festigkeitsnachweisen hervorgehen. Je genauer und ausführlicher eine solche Beschreibung ist, desto weniger Befragungen werden nötig und umso weniger Verzögerungen entstehen, alles also höchstseigene Interessen des Bauenden.

Einen grossen Fehler begehen weiter viele Techniker dadurch, dass sie auf einem Blatt Zeichnung mehrere nicht direkt zusammengehörige Baulichkeiten einzeichnen, z. B. ein Wohnhaus und ein Fabrikgebäude, letzteres vielleicht ausserdem noch mit Dampfkessel und Motoranlage. Während die Genehmigung des Wohnhauses vielleicht an sich nur wenig Zeit beanspruchen würde, muss sie zunächst unterbleiben, weil die Zeichnungen wegen des Fabrikgebäudes erst der Gewerbepolizeibehörde vorgelegt werden muss, die ihre eigenen Sachverständigen hört. Kommt bei dem Fabrikgebäude nun gar noch ein öffentlicher ausschreibepflichtiger Betrieb in Frage, z. B. eine Lackfabrik, so können sich die Verzögerungen, die die Genehmigung des Wohnhauses erleidet, auf Monate belaufen, ohne dass die Behörde ein Verschulden trifft, denn auf die öffentliche Ausschreibung gehen gewöhnlich Widersprüche ein, die lange Verhandlungen erforderlich machen und dergl.

Ähnliche Beispiele könnten noch viele angeführt werden. In sehr dringlichen Fällen kann es sogar geboten sein, die Baupläne nicht nur in doppelten sondern sogar in drei- und vierfachen Ausfertigungen einzurichten, damit jede einzelne Abteilung oder Behörde unbeschadet um die in der Regel einzuhaltende Reihenfolge der Begutachtung über das Baugesuch verfügen kann. Dadurch wird viel Zeit gespart. Denn oftmals hat eine Bausache einen recht langen Weg durchzu-

unter eingehender Begründung um Befreiung von der fraglichen Bestimmung nach.

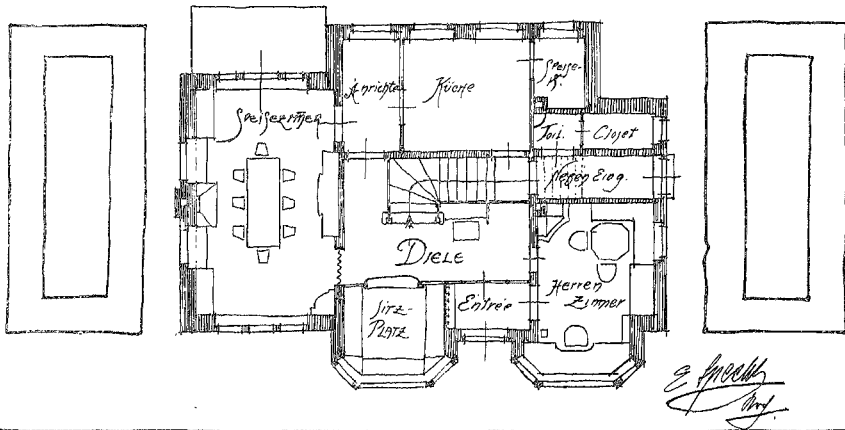
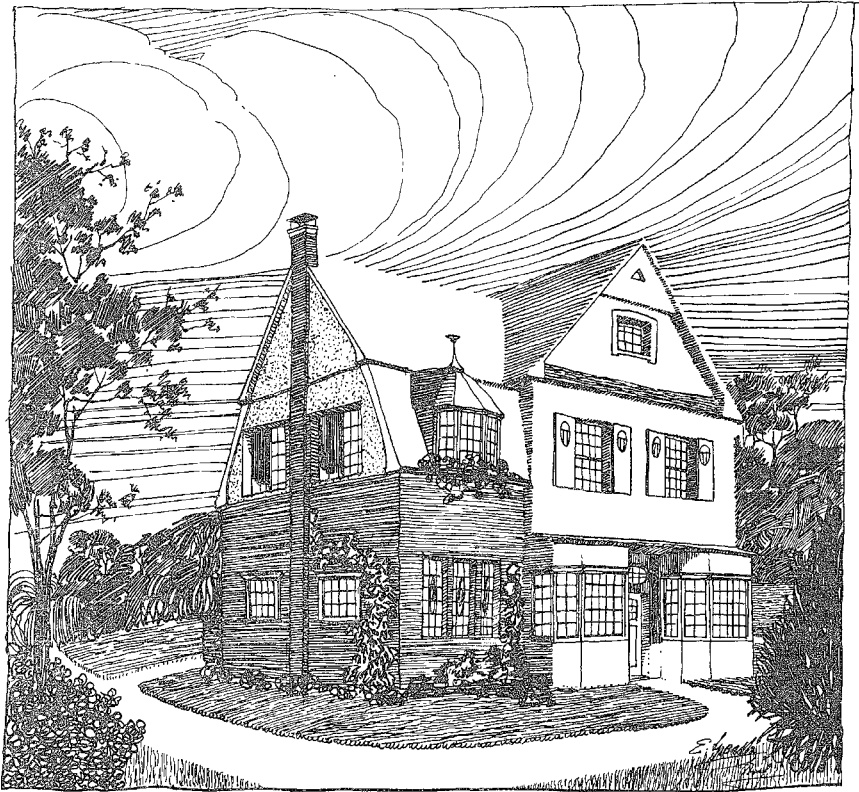
Viele Unannehmlichkeiten werden auch durch falsche oder ungenaue Lagepläne verursacht. In den Gross- und Mittelstädten ist diese Angelegenheit ja sehr einfach, hier sind meist Vervielfältigungen der amtlichen Stadtvermessung zu billigen Preisen zu haben. Anders in den Kleinstädten und auf dem Lande. Hier scheute man, falls man nicht im Gemeindeamte eine Kopie vom Ortsplane entnehmen kann, die geringen Kosten nicht, und lasse sich durch einen mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Feldmesser einen genauen Lageplan anfertigen. Was in bezug auf Lagepläne gerade von den Technikern gesündigt wird, wie wenig von diesen die Grundstücksgrenzen Flurbuchnummern und dergl. beachtet werden, dieser Umstand allein schon bildet einen grossen Prozentsatz der eingangs erwähnten Verzögerungen.

Wesentlich ist auch, dass die Lagepläne nicht nur die genauen Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern enthalten, sondern auch das gesamte, dem Bauherrn gehörige Gelände, dass sich oft aus verschiedenen Flurstücken zusammensetzt, erkennen lassen. Es kann dann nicht, wie es öfters geschieht, vorkommen, dass von den Behörden Flurstücksgrenzen als Grundstücksgrenzen angesehen werden, was bei Bauten, bei denen ein Abstand von der Nachbargrenze einzuhalten ist,

machen. Von der Baupolizeibehörde geht sie zunächst an den Bausachverständigen, kommen Interessenten der Eisenbahn in Frage, so ist diese Verwaltung zu hören, bei sanitätspolizeilichen Fragen kommt hinzu der Kreis- oder Bezirksarzt, hierauf bei gewerblichen Anlagen die Gewerbeinspektion bzw. Gewerbepolizeibehörden und bei Bauten an Staatsstrassen noch deren Verwaltungen. Kurz, es gibt oft bei einem und demselben Baugesuche eine so grosse Anzahl Dienststellen zu passieren, dass selbst, wenn jede Stelle mit grösster Beschleunigung arbeitete, was natürlich nicht immer verlangt werden kann, 3—4 Wochen vergehen können, ehe die Bausache bei der entscheidenden Instanz zur Erledigung kommt. Die in Großstädten vorhandenen Unterabteilungen des Magistrats, wie Tiefbau-, Vermessungs-, Feuerpolizeiamt und dergl., denen viele Bausachen ausserdem noch zugehen, seien blos beiläufig erwähnt. Man vergesse aber nie, bei Einreichung von mehr Unterlagen als wie vorgeschrieben, den Zweck der mehr eingereichten Unterlagen genau anzugeben, denn sonst könnte es leicht passieren, dass das Verfahren seinen üblichen Verlauf geht und die mehr eingereichten Unterlagen einseitigen zwecklos im Kasten liegen bleiben.

Of kommt es auch vor, dass gegen die behördlichen Entscheidungen mit sicherer Aussicht auf Erfolg bei der nächst-

(Fortsetzung auf Seite 461.)



### Landhaus von Architekt Ernst Specht in Chemnitz.

Dieser echt neuzeitliche Entwurf zu einem freistehenden Einfamilien-Wohnhause zeigt in seiner Neubildung eine wohliche Diele mit erkerartigem Ausbau für Sitzplätze, die unmittelbar mit dem Herrenzimmer und dem geräumigen, hell beleuchteten Speisezimmer verbunden ist, an welches eine Gartenhalle stösst. Die Küche, von der Diele aus mittelbar durch die Anrichte, oder unter der Dieleentreppe hindurch zugänglich, besitzt noch einen besonderen Nebeneingang für den

Wirtschaftsverkehr. Das Obergeschoss, zum Teil als ausgebauten Dachgeschoss durchgebildet, enthält die Schlafräume.

Im Aussen sind der Sockel des Gebäudes sowie die Wandflächen des linksseitigen Vorbaues bis zur oberen Fensterbrüstung aus weiss gefugten Handstrichziegel gedacht und für die übrigen Wandteile weisser Lithinputz angenommen. Das Dach und der Rücksprung am Giebel sind mit roten Biberchwänzen zu decken.

## Verschiedenes.

### Behördliches, Parlamentarisches usw.

**Ämtliche Bestimmungen** für die Ausführung von Konstruktionen aus **Eisenbeton** bei Hochbauten, Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1907, mit 15 Abbildungen, sind zum Preise von à 30 Pf. vom Verlage der „Ostd. Bau-Ztg.“ zu beziehen.

**Nordöstl. Berufsgenossenschaft Sektion III (Pommern).** Der Maurermeister Wilhelm Seidel-Stettin ist als Aufsichtsbeamter gemäß § 119 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. vom 30. Juni 1900 angestellt worden. Den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten.

### Wettbewerb.

**Breslau.** Zur Erlangung von Fassadenzeichnungen für die Häuser Ring 26/27 wird auf Antrag der Firma Bernh. Jos. Grund, hier, unter den reichsangehörigen, im Deutschen Reiche wohnenden Architekten ein Wettbewerb mit Frist zum 1. März 1908 ausgeschrieben. Ausgesetzt werden: ein erster Preis von 1000 M., ein zweiter von 600 M. und ein dritter von 400 M., während 2000 M. zum Ankauf drei weiterer Entwürfe bestimmt sind. Das Preisgericht besteht aus den Herren: Dr. jur. Bernh. Grund, Erich Grund und den Mitgliedern des Ausschusses Alt- und Neu-Breslau, deren Mehrzahl Architekten sind. Die Unterlagen für den Wettbewerb sind gegen Erstattung von 3 M. von der Firma Bernh. Jos. Grund, Breslau, Ring 26, zu beziehen, welcher Betrag bei Einlieferung eines Entwurfes zurückerstattet wird.

### Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

**rd. Hat der Strassenanlieger einen Anspruch gegen die Stadtgemeinde auf Ausführung der von der Gemeinde beschlossenen Tieferlegung der Strasse?** Eine Stadtgemeinde hatte für eine Strasse eine neue Fluchtlinie festgesetzt. Gerade an derjenigen Stelle der Strasse, wo diese 50 cm tiefer gelegt werden sollte, wollte ein Anlieger ein Gebäude errichten, und als er die Genehmigung der Baupolizeibehörde nachsuchte, teilte ihm diese auf Veranlassung des Magistrats mit, die Baugenehmigung könne ihm nur unter der Bedingung erteilt werden, dass er den Neubau 50 cm tiefer errichte als die derzeitige Strassenkante. Hierauf ging der Grundstücksbesitzer auch ein, und demgemäß kam sein Haus 50 cm tiefer als die Strassenkante zu liegen. — Nun wurde aber die Strasse nicht tiefergelegt, und das veranlasste den Hausbesitzer, von der Stadtgemeinde im Wege der Klage Schadensersatz zu fordern. Während die erste Instanz den Anspruch für gerechtfertigt erachtete, wurde die Klage vom Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Von einem Verträge zwischen dem Kläger und der Stadtgemeinde, der nach der Behauptung des Klägers zustande gekommen sein soll, könne keine Rede sein. Nicht infolge einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde hat der Kläger seinen Neubau 50 cm unter der Strassenkante errichtet, sondern infolge eines Gebotes der Baupolizeibehörde. Es geht auch nicht an, in der dem Kläger von der Baupolizeibehörde gemachten Vorschrift nur oder doch zugleich ein Vertragsangebot des Magistrats zu erblicken. Nach der Fassung des Bauscheines hat die Baupolizeibehörde in Ausübung ihrer dem öffentlichen Rechte angehörigen Machtbefugnisse ein polizeiliches Gebot an den Kläger erlassen wollen. Darüber konnte auch der Kläger nicht im Zweifel sein, zumal er sah, dass auch die sonstigen „Bedingungen“ des Bauscheines rein polizeilichen Charakter hatten. — Wichtig ist ja, dass die beklagte Stadtgemeinde bisher die Höhenlage der Strasse überhaupt nicht verändert hat. Hierzu war sie aber auch dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet. Eine Vertragspflicht der Beklagten bestand, wie oben ausgeführt, nicht. Eine gesetzliche Pflicht den Anliegern gegenüber, welche ihre Neubauten der durch die neue Festsetzung bestimmten Höhenlage angepasst hatten, bestand gleichfalls nicht, und einen privatrechtlichen Anspruch eines Anliegers einer bebauten Strasse gegen die Gemeinde auf Ausführung eines Fluchtlinienplanes, weil der Anlieger diesem bei einem Neu- oder Umbau sich gefügt habe, gibt es nicht und kann es auch schon deshalb nicht geben, weil neue Fluchtlinienfestsetzungen in bebauten Strassen naturgemäß nur schrittweise ausgeführt werden können. (Entsch. des Oberlandesger. Köln vom 19. Jan. 1907.)

höheren Instanz Rekurs, Beschwerde oder wie die Rechtsmittel alle heissen mögen, erhoben werden könnte. Aber — es ist zu spät, die gesetzliche Frist ist verstrichen und die angeblich unrechtmässige Verfügung hat bereits Rechtskraft erlangt, es lässt sich nichts mehr dagegen tun. Woran liegt dies? Nun, die Techniker kennen wohl ihre trigonometrischen Lehrsätze und Formeln zu den statischen Berechnungen ganz genau, aber etwas mehr allgemeine Gesetzeskenntnis könnte sicher vielen nicht schaden. Und zwar tut's die Kenntnis der einschlagenden baupolizeilichen Bestimmungen nicht allein, diese wird, als zum Fach gehörend, als selbstverständlich vorausgesetzt, ebenso die Kenntnis der Bestimmungen über die Arbeiter- und Unfallversicherung usw., nein, die hauptsächlichsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Vorschriften über Dampfkessel-, Motor- und Heizungsanlagen, über Lasten- und Personen-Aufzüge, sowie über den allgemeinen Verwaltungsgang bei den Behörden, über die zu Gebote stehenden Rechtsmittel und Fristen, alles das und noch verschiedenes andere sind Gebiete, bei denen sich oftmals jede Stunde Studium gar sehr lohnt.

Sehr zu raten ist den Bauenden sowie den Technikern der tünlichst mündliche Verkehr mit den Behörden. Durch eine offene Aussprache mit den betreffenden Beamten können viele Missverständnisse und dem Bau entgegenstehende Hindernisse auf die kürzeste und angenehmste Art aus dem Wege geräumt werden. Die in vielen Orten von den Baupolizeibehörden an bestimmten Tagen eingeführten Bausprechstunden, in denen auf Wunsch über alle einen Bau betreffenden Differenzpunkte mündlich verhandelt wird, sind Beweis dafür, dass man auch an den massgebenden Stellen den Wert der mündlichen Aussprache erkannt hat und dieselbe fördert.

Aus einer mir aus der neuesten Zeit zugegangenen Mitteilung ist zu ersehen, dass auch der Regierungspräsident zu Münster i. W. gemeinsame Besprechungen der Gemeindebaubeamten und Bauunternehmer in seinem Bezirke angeordnet hat, in denen bei Anwesenheit des Sach-Referenten des Regierungspräsidiums, der Bürgermeister, Amtmänner, Bausachverständigen und Bauenden obwaltend Zweck besichtigt, werden. Hiermit sind sehr günstige Erfahrungen gemacht worden, so dass der Minister der öffentlichen Arbeiten den betreffenden Bericht des Regierungspräsidenten zu Münster sämtlichen anderen Regierungspräsidenten hat zugehen lassen mit der Anheingabe, in ihren Bezirken ähnliche Einrichtungen zu treffen. Im eigenen Interesse aller technischen Kreise liegt es natürlich, derartigen Einrichtungen nicht nur sympathisch gegenüberzustehen, sondern sie in jeder Hinsicht nötigenfalls unter gemeinsamen Vorgehen zu fördern oder darum nachzusuchen.

Kommt bei diesem persönlichen Verkehr der Bauende den betreffenden behördlichen Organen ohne Voreingenommenheit entgegen und huldigt er dem Grundsatz — falls er seiner Sache ganz sicher ist — „in der Form verbindlich, in der Sache fest,“ so wird er sicher mehr Erfolge haben, als mit oft seitenlangen zum Teil in recht gereizter Stimmung niedergeschriebenen Eingaben.

Werden nun bei Beachtung dieser Winke auch nicht etwa alle Unannehmlichkeiten im Verkehre mit den Baubehörden schwinden, dazu liegen die Verhältnisse zu vielseitig, so werden diejenigen, die diese Winke befolgen oder sich zunutze machen unzufrieden bald die günstige Wirkung auf ihre Zeit und damit auch auf ihren Geldbeutel verspüren. Wo aber der Erfolg nicht nach Zeit oder Geldwert messbar ist, bedeutet schon der Wegfall von vielen Unannehmlichkeiten und Ärger in unserer heutigen angestrengten Zeit eine sehr wohl anzustrebende kostbare Gabe an unser gesamtes geistiges und körperliches Wohlbefinden. Ein Baupolizeibeamter.

## Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraranprüche bitte sofort zu stellen.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg.“

**rd. Verjährung für Ansprüche aus städtischen Tiefbauarbeiten.** Ein Unternehmer hatte — wie er in seiner Klage behauptete — im Auftrage einer Stadtgemeinde Bohrarbeiten zur Vorbereitung einer Wasserleitungsanlage ausgeführt, für welche er Bezahlung forderte. Die beklagte Stadtgemeinde wendete ein, der Anspruch sei längst verjährt, da seit der Fertigstellung der Arbeiten mehr als zwei Jahre verlossen seien und gemäss § 196, Ziffer 1 des Bürgerl. Gesetzb. Ansprüche von Handwerkern für Ausführung von Arbeiten in zwei Jahren verjähren. — Demgegenüber berief sich der Kläger auf die Bestimmung desselben Gesetzesparagraphen, wonach derartige Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren verjähren, wenn sie für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgen. Hier handle es sich um einen Gewerbebetrieb der Stadtgemeinde, denn der Betrieb eines Wasserwerkes sei doch nichts anderes als ein Gewerbebetrieb. Das Oberlandesgericht Marienwerder hat jedoch die Anschauung des Klägers nicht gebilligt und seinen Anspruch daher abgewiesen. Wenn eine Stadtgemeinde ein Wasserwerk anlegt, so wird in dem Urteile ausgeführt, so wird man mangels entgegenstehender Umstände annehmen müssen, dass dies in Erfüllung der öffentlichen Pflicht und in der gemeinnützigen Absicht geschieht, die Mitglieder der Gemeinde aus Gründen der Gesundheitspflege mit gutem Trinkwasser zu versehen. Die eigene Verwaltung des Wasserwerkes durch die Stadt verfolgt dann nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen, sondern bildet nur ein Mittel, jenen gemeinnützigen Zweck, mit möglichst geringen Kosten zu erreichen. Unter solchen Umständen kann von einem Gewerbebetriebe um so weniger die Rede sein, als jeder Hausbesitzer — um den Zweck der Gesundheitspflege durchzuführen — nach dem Ortsstatut verpflichtet ist, sich der Wasserleitung anzuschliessen. (Entsch. des Oberlandesger. Marienwerder vom 16. April 1907).

## Tarif- und Streikbewegungen.

**Fellhammer.** In der am Sonntag nachmittag in Sorgau abgehaltenen Revierkonferenz wurde auf Antrag Husemann aus Bochum mit 34 gegen 21 Stimmen eine Resolution angenommen, wonach die Bergarbeiter sich mit dem erregenen erhöhten Abschlag begnügen und von einer allgemeinen Aufkündigung der Arbeit Abstand nehmen. Die Lohnbewegung, in der sich das Revier zehn Wochen lang befand, ist somit beendet und der gefürchtete Streik vermieden.

## Bautätigkeit.

**Liegnitz.** Der Bebauung erschlossen ist nun der grosse Platz in der Carthaus-Vorstadt, welcher zwischen dem Steinweg und der Feldstrasse liegt und seitwärts von der Kirchstrasse und Gustav Adolphstrasse begrenzt wird. Der Platz, welcher Eigentum des Herrn Zimmermeister Löbel ist, wird durch eine projektierte, jetzt noch namenlose Strasse in zwei Teile geteilt, von denen der eine der Bebauung übergeben wird, während der andere an der Feldstrasse als Marktplatz für die Carthausvorstadt vorgesehen ist. Auch gegenüber, neben dem Kinderheim, befindet sich ein grosser freier Platz, ebenfalls Herrn Löbel gehörig, welcher bebaut werden soll.

**Hirschberg i. Schl.** Die Vorlage, betreffend den Erwerb des Geländes am Kavalierberg, wurde in der letzten Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Stadt kommt dadurch in den Besitz von 35511 qm Land, wovon etwa ein Fünftel des Geländes Bauland ist.

**Fraustadt Pos.** Hier ist eine gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaft gegründet worden. Die Genossenschaft will den weniger bemittelten deutschen Familien gesunde und zweckmässige Wohnungen, möglichst mit Garten, verschaffen. Vorsitzender ist Rechnungsrat Mählich. Mit dem Bau einiger Häuser soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

**Kosten.** Die Baulust war hier in den letzten Jahren eine sehr rege. Die von der Regierung mit einem Kostenaufwande von 100000 M. errichtete kathol. Kirche und Wohnhaus für den Präbendar ist im Rohbau fertiggestellt. Auch das vom deutschen Beamtenwohnungsbaurein errichtete Zwölffamilienhaus ist im Rohbau fertig.

**Meseritz.** In der letzten Sitzung des Preussischen Beamtenvereins wurde in Anbetracht der hier herrschenden Wohnungsnot beschlossen, sich in einer Eingabe an den Ober-

präsidenten der Provinz mit der Bitte zu wenden, er möchte darauf hinwirken, dass die einzelnen staatlichen Behörden möglichst bald der Errichtung von Wohnhäusern für ihre Beamten näher treten.

**Heringsdorf.** Die Bautätigkeit in unserm Seebade ist in diesem Jahre eine nur geringe, bis jetzt weiss man nur von zwei Villen; die eine baut Baron Hans v. Bleichröder-Berlin in der Delbrückstrasse und zwar soll es ein Prachtbau in französischem Stil werden, wozu Regierungsbaumeister Wechselmann-Stettin die Entwürfe anfertigt. Eine zweite Villa baut Villenbesitzer Richard Schröder, Kaiserstr. 29, zu Vermietungszwecken.

**Willenberg.** Eine rege Bautätigkeit, wie sie seit Jahren in unserer Stadt nicht vorhanden war, macht sich hier auch jetzt noch bemerkbar. Es steht jedoch zu befürchten, dass einige Bauten infolge Mangels an Bauhandwerkern in diesem Jahre nicht beendet werden können.

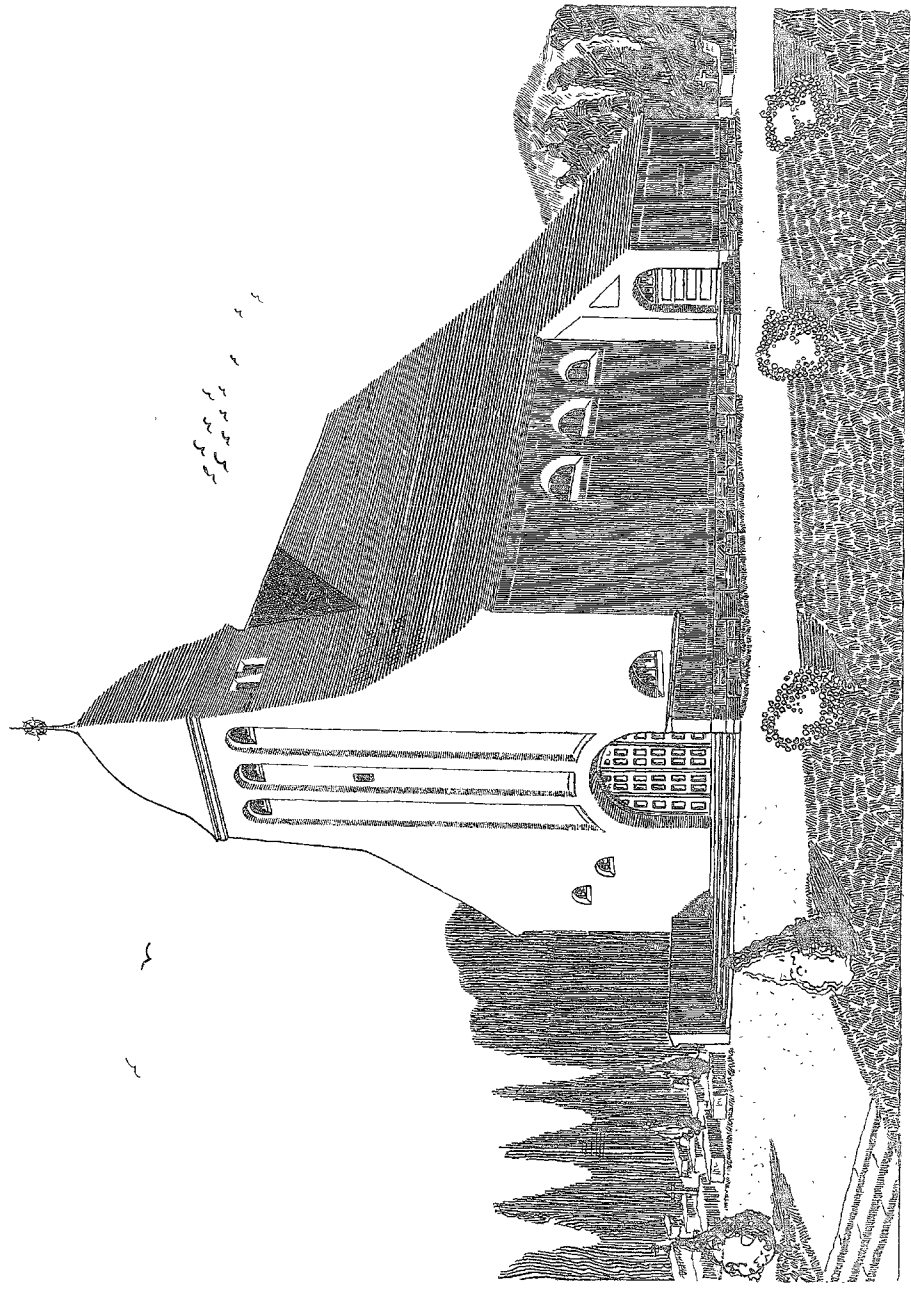
## Handelsteil.

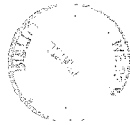
**Krisis im Holzgeschäft?** Die misslichen Geldverhältnisse und die Unsicherheit im Baugewerbe haben auch das Holzgeschäft, namentlich das starke Gebiet Ostdeutschlands ungünstig beeinflusst. Es wird allgemein über einen Rückgang des Absatzes und besonders über die Verschlechterung der Zahlweise gelaugt. Durch die letzten Zahlungseinstellungen sind Käufer wie Verkäufer zu grösserer Zurückhaltung veranlasst worden, so dass die Mühlen wenig einkaufen. Das Weichselgeschäft ist wesentlich hinter dem vorjährigen zurückgeblieben und die russischen Holzbringer kommen in diesem Jahre nicht auf ihre Kosten. Sie können ihre Bestände nur schwer und zu gedrückten Preisen absetzen. Eine ganze Reihe von Transporten ist bisher unverkauft geblieben. Wie in vielen anderen Branchen, liegen die Verhältnisse zurzeit auch hier: erst eine wesentliche Verbilligung des Geldes, eine lebhaftere Belebungstätigkeit der Hypothekenbanken und grössere Neigung zur Hergabe von Baugeldern können den ungünstigen Beschäftigungsgrad des Platzhandels bessern. Solange die Platzgeschäfte einen grossen Teil der an sie heranretrenden Lieferungsaufläge für Bauten ablehnen müssen, da die Verhältnisse des Geldmarktes eine Gewähr für die pünktliche Innehaltung der vereinbarten Ratenzahlungen nicht bieten, werden die Umsätze sich nicht heben können. In eingeweihten Kreisen wird erst im künftigen Frühjahr eine Belebung der Absatzverhältnisse für wahrscheinlich gehalten, indessen vermag niemand mit Sicherheit diese Entwicklung vorauszusagen und es wird von dem Verlauf des Winterquartals im Geldmarkt abhängen, ob sich die Hoffnungen erfüllen.

## Zwangsvorsteigerungen.

Verehel. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Kurtzgassee 48	2. 12. 07
Verehel. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Leuthenstr. 69/Zehnerstr. 20	26. 11. 07
Verehel. Maureremstr. Berta Herrmann, Breslau, Kospothstr. 22	21. 11. 07
Verehel. Bauunternehm. Auguste Schneider, Liegnitz, Grenadierstr. 13	7. 12. 07
Verehel. Bauunternehm. Auguste Schneider, Liegnitz, Weissenburgerstr. 1	5. 12. 07
Verehel. Bauunternehm. Auguste Schneider, Liegnitz, Neue Goldbergerstr. 53	29. 11. 07
Zimmerpolier Joh. Wenglorz, Gr.-Rauden, Amtsger. Rybnik	4. 1. 08
Zimmermann Joh. Kollek, Mokrau, Kr. Pless, Amtsger. Nicolai	6. 12. 07
Verehel. Maurer Hedwig Rzepka, Kattowitz, Beatestr. 22, Podlesie, Amtsger. Nicolai	10. 12. 07
Verehel. Ziegelmeistr. Susanna Zabczyk, Sandau, Amtsger. Pless	27. 11. 07
Maurer- und Zimmermeister Leon Eckert, Posen	29. 11. 07
Bauunternehm. Albert Solecki, Posen-Wilda, Amtsger. Posen	6. 12. 07
Maurermeister August Werner, Gnesen, Exnerstr. 8	29. 11. 07
Baugewerksmstr. Gust. Frenckenberger, Danzig-Langfuhr, Hauptstr. 91	10. 12. 07
Ziegelmeister Jacob Schmidt, Zajontschkowo, Kreis Samter, Amtsger. Pinne	14. 12. 07
Bauunternehm. Johann Kuletzki, Stuhm	26. 11. 07
Tischleremstr. Oskar Schwarz, Seeburg	29. 11. 07
Tischler Benno Froese, Kaukehellen/Kaukehmen	16. 11. 07
Schmiedemstr. Gust. Müller, Nipperwiese, Amtsger. Fiddichow	17. 12. 07
Schmiedemstr. A. Karnbach sen., Madiow, Amtsger. Cottbus	21. 11. 07
Maureremstr. Carl Schade, Cottbus	14. 11. 07

**Hinweis.** Selten dürften technische Unterrichtswerke sich so überaus segensreich erwiesen haben, wie die im Verlage von Bonness & Hachfeld in Potsdam erschienenen „Unterrichtsbriefe für das Selbststudium technischer Wissenschaften, System Karnack-Hachfeld“. Verdanken diesen Werken doch viele Tausende strebsamer junger Männer ihre einträgliche Lebensstellung, ihr Lebensglück. Wissenschaftliche Gründlichkeit und eine vorzügliche, den Unterricht technischer Lehranstalten bis ins kleinste nachahmende, für jedermann verständliche Methode haben den Erfolg der Werke begründet und der Verlagfirma den Dank der Schüler eingetragen. Durch das Studium der Unterrichtswerke wird der Besuch technischer Lehranstalten ersetzt, werden die Schüler gründlich und sicher auf Fachprüfungen jeder Art vorbereitet und den Eltern die hohen Kosten des Fachschulbesuchs erspart. Wir können nicht umhin, unser Vertrauen zu den Werken auszusprechen und Interessenten darauf aufmerksam zu machen.





1875-1876